

Handreichung zur Corona-Pandemie für Museen in Rheinland-Pfalz (Stand: 07.12.2021)

Wichtig: Diese Handreichung ist eine Zusammenstellung der Regelungen aus der Länder- und/oder Bundesverordnung, die Museen betreffen. Die Regelungen werden in der Regel aus Platzgründen nur verkürzt dargestellt und können unvollständig sein. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihre vor Ort zuständigen Behörden und prüfen Sie vor Ort geltende Verordnungen der Kommunalverwaltungen.

Die jeweils für Rheinland-Pfalz gültige Corona-Bekämpfungsverordnung finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Aktuelle Hygienekonzepte (z. B. für die Kinder- und Jugendarbeit oder Veranstaltungen) finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Leichter verständliche Zusammenfassung der Regelungen inkl. FAQ:

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Aktuelle Fallzahlen und Inzidenzen in Rheinland-Pfalz, auch Warnstufen:

<https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

FAQ zu Regelungen für Arbeitgeber:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

NEUE CORONA-MASSNAHMEN – HOSPITALISIERUNG BEI 3,5

Mehr 2G-Plus und Lockdown für Ungeimpfte

2G-Regel = geimpft oder genesen

- Gilt draußen, z.B. bei Veranstaltungen, oder im Einzelhandel (Ausnahme Geschäfte des täglichen Bedarfs)

2G-plus-Regel = geimpft oder genesen + negativer Test

- Gilt flächendeckend in Innenräumen
- **Ausnahme:** Menschen mit Booster-Impfung
- Status gilt ab dem Tag der Booster-Impfung
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht möglich

Für Minderjährige gelten Ausnahmen

- Kinder unter 12 Jahre + 3 Monate brauchen keinen Test
- Für ungeimpfte Kinder bis einschließlich 17 Jahre gilt 3G

Für nicht Geimpfte gelten Kontaktbeschränkungen

- Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit eigenem Hausstand oder mit 1 Person eines anderen Hausstands
- Minderjährige nicht mitgezählt

ab 4.12.

Ab dem 06.12.2021 tritt die 28. Corona-Bekämpfungsverordnung (29. CoBeLVO) in Kraft.

(NEU!) AUSLEGUNG DER TESTPFLICHT (§ 3 ABS. 5)

Nach der 29. CoBeLVO gilt als Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion:

- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht, gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.
- Bescheinigung der Testung im Rahmen der betrieblichen Testung
- Testung durch zulässige Teststellen
- PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist

Ausnahme:

- Kinder bis 12 Jahre 3 Monate müssen nicht getestet werden
- Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, ab dem ersten Tag der Booster-Impfung (mit Nachweis)

MUSEEN ALS ARBEITGEBER

NACH §28B BUNDES-INFektionSSCHUTZGESETZ

1. Am Arbeitsplatz gilt die 3G-Regelung. Nur genesene, geimpfte oder getestete Personen dürfen an ihrem Arbeitsplatz tätig sein.
2. Als getestet gilt, wer einen aktuellen, negativen Corona-Test vorlegen kann.
3. Die Einhaltung der 3G-Regelung soll vom Arbeitgeber täglich kontrolliert und dokumentiert werden.
4. Wesentliches Kriterium für eine vom Arbeitgeber vorgegebene Maskenpflicht ist, dass bei den ausgeführten Tätigkeiten beziehungsweise bei Aufenthalt in den betroffenen Bereichen technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend und daher das Tragen von Masken zum Schutz der Beschäftigten notwendig ist (z. B. Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich, keine ausreichende Lüftung etc.).
5. Die Arbeitgeber sollen weiterhin mindestens zweimal pro Woche eine kostenlose Testmöglichkeit anbieten. Grundsätzlich finanziert der Bund erneut außerdem kostenlose Bürgertests.
6. Dort, wo keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, soll die Arbeit vom häuslichen Arbeitsplatz (Homeoffice) ermöglicht werden.

(NEU!) NACH 29. COBELVO

Regelt Ausnahme zur Maskenpflicht am Arbeitsplatz:

§3, Absatz 3: „Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht (...) gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.“

(NEU!) REGELUNGEN FÜR MUSEEN – BESUCHERBETRIEB

(NEU!) INNENRÄUME

1. Museen bleiben geöffnet.
2. Einlass erhalten:
 - Geimpfte und Genesene mit Testnachweis (**2Gplus**)
 - Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahres
 - Geimpften und Genesenen gleichgestellt: Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wenn sie einen aktuellen Testnachweis sowie eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorlegen.
 - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen – trotz der 2Gplus-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.

- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorweisen können
3. **Testpflicht, Zutritt nur bei Vorlage eines negativen Testnachweises:**
 - Gilt für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte, volljährige Personen sowie für ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
 4. **2G-Ausnahmeregelung: Die Testpflicht entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, d. h. die Maske auch nicht zum Verzehr von Speisen oder Getränken abgenommen wird.**
 5. Es gilt die **verschärfte Maskenpflicht** (medizinische Maske, FFP2-Maske). Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken (dann gilt aber 2Gplus für das Museum!).
 6. Es gilt die **Pflicht zur Kontakterfassung**.
 7. Ein **Hygienekonzept** muss erarbeitet werden. Die Kontrolle des Hygienekonzepts liegt bei Kreis- oder Stadtverwaltung.
 8. Zusätzlich zu den Nachweisen über Test, Impfung oder Genesung ist von Personen ab inklusive 16 Jahren ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen**.

(NEU!) VERANSTALTUNGEN IM INNENRAUM MIT WENIGER ALS 1.000 TEILNEHMERN

1. Einlass, Testpflicht, Maskenpflicht, Kontakterfassung wie Innenräume.
2. Zusätzlich: Maximal 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind

(NEU!) VERANSTALTUNGEN IM FREIEN – MIT FESTEN PLÄTZEN, EINLASSKONTROLLE ODER TICKETS IM VORVERKAUF

1. Einlass für geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen sowie für Minderjährige mit Testnachweis
2. Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken)
3. Kontakterfassung

(NEU!) VERANSTALTUNGEN IM FREIEN – OHNE FESTE PLÄTZE

1. Einlass für geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen sowie für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
2. Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken)
3. Ggf. weitere Schutzmaßnahmen durch zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung

(NEU!) GASTRONOMIE IN INNENRÄUMEN

1. Nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
2. Maskenpflicht für Gäste und Personal, außer am Platz
3. Kontakterfassung
4. Testpflicht auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen

(NEU!) MUSEUMSPÄDAGOGIK

1. Workshops & Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Kulturpädagogik in Museen sind zulässig, wenn das **aktuelle Hygienekonzept** berücksichtigt wird. Konzepte finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>
Bitte beachten: Für die 29. CoBeLVO ist noch kein aktualisiertes Hygienekonzept für Kinder- und Jugendarbeit auf der oben genannten Webseite verfügbar.

2. **Maskenpflicht**
3. Pflicht zur **Kontakterfassung**
4. Mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung: **Testpflicht**

(NEU!) MUSEUMSSHOPS

1. Für Museumsshops galten bisher dieselben Regelungen wie für den übrigen Einzelhandel.
2. **Zugang für Geimpfte, Genesene und diesen gleichgestellte Personen**, außerdem Minderjährige mit Testnachweis (stichprobenartige Kontrolle erforderlich)
3. **Abstandsgebot**
4. **Maskenpflicht**
5. **1 Kunde/1 Kundin pro 10 qm**

MASKENPFLICHT, KONTAKTERFASSUNG

Maskenpflicht: Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.

Kontakterfassung (allgemein): Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Besucher*innen sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Prüfen Sie, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig und plausibel sind!

Digitale Kontakterfassung: Die Kontakterfassung darf auch digital erfolgen, wenn der Datenschutz und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen sichergestellt sind. Besucher*innen, die keine digitale Datenerfassung wünschen, muss eine papiergebundene Datenerfassung angeboten werden. Hinweise des Datenschutzbeauftragten für Rheinland-Pfalz unter der Frage „Was ist bei der Gästeregistrierung zur Kontaktnachverfolgung über Apps und Browseranwendungen zu beachten?“ siehe: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/corona-datenschutz/>

Wichtig: Kommunizieren Sie die „Corona-Regeln“ deutlich auf Ihrer Internetseite sowie gut lesbar am Museumseingang sowie innerhalb des Museums, v. a. an Garderobe und WCs. Plakate und/oder Aufkleber erhalten Sie beim Deutschen Museumsbund (<https://www.museumsbund.de/infoplakate-zu-hygiene-und-abstandsregeln-in-museen-zum-download/>) oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de>).

Vergessen Sie dabei nicht, die Besucherinnen und Besucher trotz aller Einschränkungen im Museum willkommen zu heißen!

Weitere Fragen an:

Museumsverband Rheinland-Pfalz
Von-Weber-Straße 54
67061 Ludwigshafen
0621-529-2523

www.museumsverband-rlp.de
info@museumsverband-rlp.de